Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer	Thematische Bezüge
Kreis Olpe Westfälische Straße 75, 57462 Olpe	10.08.2018	2	▪ Wasserrecht ▪ Naturschutzrecht ▪ Immissionsschutzrecht ▪ Bodenschutzrecht ▪ Bauplanungsrecht

	Stellungnahme	Abwägung
	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab: **<u>Wasserrecht</u>** Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. **<u>Naturschutzrecht</u>** Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Parkgebäude Windhauser Straße" bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.	
	In Vorbereitung auf das geplante Vorhaben ist die Entfernung eines nicht unerheblichen Gehölzbestandes erforderlich. Gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist es jedoch verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Als zulässig erklärt sind lediglich die Durchführung schonender Form- und	Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde auf die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Entnahme von Gehölzen wird vom Bürgermeister zur Kenntnis genommen und wurde am 22.08.2018 per Mail an den Vorhabenträger/Bauherrn übermittelt.

	Stellungnahme	Abwägung
	Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde verfügt über keinerlei konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht den Schluss, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens diese Arten (z. B. Fledermäuse, Brutvögel) nicht vorkommen und gegebenenfalls Nachteile erleiden könnten. Die wissentliche Beeinträchtigung dieser Arten kann im Einzelfall eine Straftat darstellen. Sollte der Antragsteller vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass entsprechende Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe.	Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz wird vom Bürgermeister zur Kenntnis genommen und wurde am 22.08.2018 per Mail an den Vorhabenträger/Bauherrn übermittelt.
	Immissionsschutzrecht Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
	Bodenschutzrecht Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
	Bauplanungsrecht Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde werden Anregungen oder Bedenken nicht geltend gemacht.	Die Anregung wird vom Bürgermeister zur Kenntnis genommen und wurde wie beschrieben berücksichtigt.